

Der Landrat

61 - Kreisentwicklung, Regional-
und Verkehrsplanung
FDL Herr Schwarz

Sitzungsvorlage

Nr. 2019/304

Beschlussvorlage**Einstellung des Verfahrens zur 2. Änderung des RROP 2004**

Ausschuss regionale Entwicklung, Wirtschaft und ÖPNV	03.09.2019	TOP
Kreisausschuss	16.09.2019	TOP
Kreistag	23.09.2019	TOP

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg stellt das Verfahren zur 2. Änderung des RROP 2004 ein, da es nicht mehr erforderlich ist. Die Einstellung des Verfahrens ist öffentlich bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Das Verfahren zur 2. Änderung des RROP 2004 wurde gemäß Beschluss des Kreistages vom 06.07.2015 eingeleitet (siehe Vorlage 2015/083), um das durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes unwirksam gewordene Ziel der Raumordnung im RROP 2004 unter Kap. 3.5, Ziff. 04, Satz 2 „Außerhalb der Vorranggebiete sind raumbedeutsame Einzelanlagen sowie Windfarmen ausgeschlossen.“ formal aufzuheben. Denn das Ende des Verfahrens zur 1. Änderung des RROP 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung war zu diesem Zeitpunkt noch nicht abzusehen, so dass es im Sinne des rechtmäßigen Verwaltungshandelns geboten war, das o.a. Ziel aus dem RROP 2004 vorab in einem gesonderten Verfahren aufzuheben. Dazu wurden am 09.07.2015 die allgemeinen Planungsabsichten bekannt gemacht.

Parallel wurde der Entwurf der 1. Änderung des RROP 2004 erarbeitet, zu dem nach dem Beschluss des Kreisausschusses vom 25.04.2016 vom Mai 2016 bis Juli 2016 das erste Beteiligungsverfahren durchgeführt worden ist. Mit diesem Verfahrensstand lagen die rechtlichen Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 2 Raumordnungsgesetz vor, um ggf. Planungen, die die Verwirklichung der in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung unmöglich machen oder erheblich erschweren würden, befristet untersagen zu können.

Gemäß Bekanntmachung vom 29.06.2019 hat die 1. Änderung des RROP 2004 zwischenzeitlich Rechtskraft erlangt. Mit dieser 1. Änderung des RROP 2004 wird den Vorgaben der Rechtsprechung zum Abwägungsprozess entsprochen, um die Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch außerhalb der Vorranggebiete rechtskonform zu gestalten. Die 2. Änderung des RROP 2004 ist deshalb nicht mehr erforderlich, so dass dieses Verfahren eingestellt werden kann. Die Einstellung des Verfahrens ist öffentlich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

Gebühr für Bekanntmachung in der EJZ